

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Betty L. [REDACTED] geb. C. [REDACTED].

[REDACTED]-Straße [REDACTED], Hod M. [REDACTED]-[REDACTED] Israel.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Großhof

am 20. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats als Entschädigungsamt des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Dezember 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter legt den Vergleich vom 10. August 1961, durch den der Klägerin eine Rente wegen Schadens in unselbständiger Erwerbstätigkeit zuerkannt worden ist, als sogenannten echten Vergleich aus. In Anwendung von Art. III Nr. 3 BEG-Schluss kommt er daher zu dem Ergebnis, daß sich die Klägerin nicht auf eine Tatsachenbindung gemäß Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-Schluss berufen könne, so daß über das Vorliegen einer mindestens 50 %igen Arbeitsunfähigkeit in ihrem Beruf (§ 94 BEG) neu zu entscheiden sei. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Rzw 1970, 139).

Die Beschwerde richtet sich gegen die Auslegung des Vergleichs vom 10. August 1961. Das Revisionsgericht kann jedoch bei einem Individualvergleich, um den es sich hier trotz der Verwendung eines Formulars handelt, die tatrichterliche Auslegung nur insoweit überprüfen, als es um die Frage geht, ob das Berufungsgericht bei der Auslegung Rechtsätze verletzt hat (§ 550 ZPO; vgl. BGH RZW 1978, 179 Nr. 12). Das ist hier nicht der Fall. Weder ist die Auslegung des Berufungsgerichts mit dem Wortlaut des Vergleichs noch mit den Denkgesetzen vereinbar noch verletzt es anerkannte Auslegungsgrundsätze oder läßt wesentlichen Auslegungsstoff außer acht. Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß der Tatrichter bei der Frage, auf welche Weise im Jahre 1961 eine mindestens 50 %ige Arbeitsunfähigkeit im Beruf nachzuweisen war, auf die Auskunft der zuständigen obersten Landesentschädigungsbehörde abstellt. Ob in mehreren Fällen abweichend von der dort abgegebenen Weisung der obersten Landesentschädigungsbehörde verfahren wurde, ändert nichts daran, daß grundsätzlich die Vorlage eines vertrauenswürdigsten Gutachtens erforderlich war und sich die Behörden demnach mit einem geringerwertigen Nachweis zufriedengab.

- 4 -

Auch die Verfahrenserügen der Klägerin rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Merg

Zorn